

# SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

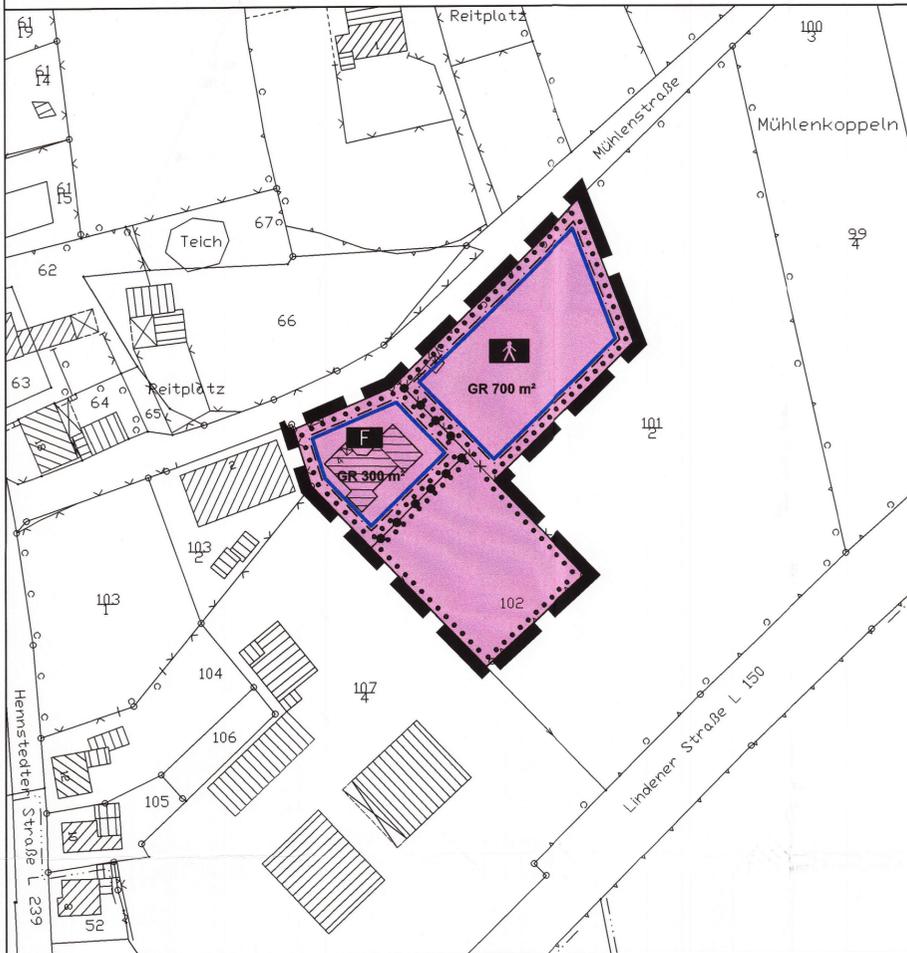
FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH LINDENER STRASSE (L 150), ÖSTLICH HENNSTEDTER STRASSE (L 239) UND SÜDLICH MÜHLENSTRASSE

## TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die BauNVO 1990



M. 1:1000



Kreis Dithmarschen, Gemeinde Süderheistadt, Gemarkung Süderheistadt, Flur 1  
Herausgeber: Katasteramt Meldorf, den 09-01-2009

- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 12-02-2009 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert (§ 4 Abs. 2 BauGB).
- Der Beauftragte für das Organ Gemeindevertretung der neu gebildeten Gemeinde Süderheistadt hat am 19-01-2009 erklärt, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung als beschlossen gilt und den Bebauungsplan mit Begründung zur Auslegung bestimmt.

Hennstedt, den 20.02.2009



Jan K. Seelmann  
Leitender Verwaltungsbeamter

Bürgermeister

- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17-02-2009 bis 17-03-2009 während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16-02-2009 im Bekanntmachungsblatt (Informationsdienst) ortsüblich bekanntgemacht. Außerdem lagen Informationen zu Landschaft und Natur aus. Es wurde darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Süderheistadt, den 12.03.2009



Jan K. Seelmann  
BÜRGERMEISTER

- Der katastermäßige Bestand am 09. JAN 2009 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Meldorf, den 27. MAI 2009



Hendrik Wiem  
Leiter des Katasteramtes

## ZEICHENERKLÄRUNG:

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
<b>I. FESTSETZUNGEN NACH § 9 BAUGB UND BAUNVO 1990</b>		
GR 300 m <sup>2</sup>	Maß der baulichen Nutzung Grundfläche als Höchstmaß, z. B. 300 m <sup>2</sup>	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB u. §§ 16 u. 17 BauNVO
	Überbaubare Grundstücks- flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 23 BauNVO
	Baugrenze	
	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr	
	- Kindergarten	
<b>Sonstige Planzeichen</b>		
	Grenze des räumlichen Geltungs- bereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 u. § 16 Abs. 5 BauNVO
<b>II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER</b>		
102	Flurstücksbezeichnung, z.B. 102	
	entfallende Flurstücksgrenzen	
	vorhandene Gebäude	

- Der Beauftragte für das Organ Gemeindevertretung der neu gebildeten Gemeinde Süderheistadt hat die vorgebrachten Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange am 16-03-2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

23.03.2009

Hennstedt, den  
23.03.2009



Jan K. Seelmann  
Leitender Verwaltungsbeamter

Bürgermeister

- Der Beauftragte für das Organ Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 23-03-2009 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süderheistadt, den  
23.03.2009



Jan K. Seelmann  
BÜRGERMEISTER

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Süderheistadt, den  
25.03.2009



Jan K. Seelmann  
BÜRGERMEISTER

- Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 11.04.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 Abs. 1 BauGB), auf Fehler in der Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan (§ 214 Abs. 2 BauGB) und von Mängeln der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 15.04.2009 in Kraft getreten.

Süderheistadt, den  
16.04.2009



Jan K. Seelmann  
BÜRGERMEISTER

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 92 Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23-03-2009 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3 für das Gebiet nördlich Lindener Straße (L 150), östlich Hennstedter Straße (L 239) und südlich Mühlenstraße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

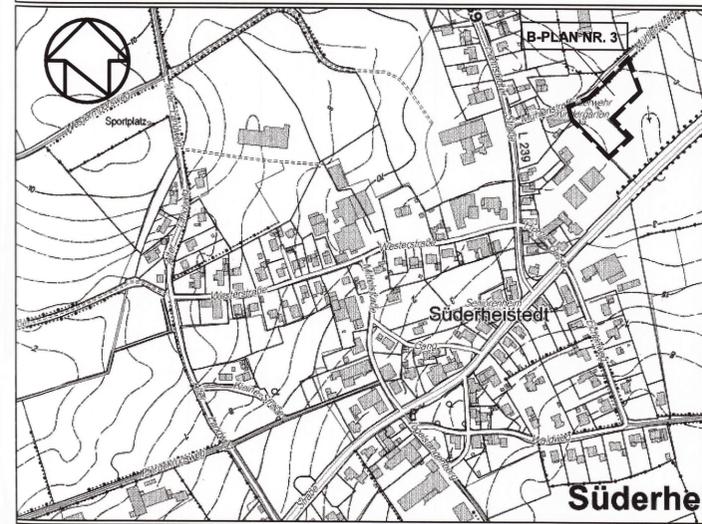
## TEIL B: TEXT

### 1. HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

- Die Oberkanten der Erdgeschossfußböden (Rohbau) werden für sämtliche Baugrundstücke mit max. 0,50 m über der mittleren Höhenlage der jeweils zugehörigen Straßenverkehrsfläche - Gehweg - festgesetzt.
- Die maximal zulässige Höhe von Gebäuden und Gebäudeteilen über Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) wird mit 8,00 m festgesetzt.

## SATZUNG DER GEMEINDE SÜDERHEISTEDT ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH LINDENER STRASSE (L 150), ÖSTLICH HENNSTEDTER STRASSE (L 239) UND SÜDLICH MÜHLENSTRASSE



## ÜBERSICHTSPLAN

M. 1:5000